

Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 04.05.2018 mit Wirkung vom 01.08.2018
geändert durch Beschluss vom 07.05.2020 mit Wirkung vom 29.05.2020

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in ihrer Sitzung am 26. April 2018 nachstehende Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alsfeld beschlossen:

Kostenbeitragspflicht § 1

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Alsfeld haben die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

Module	Zeiten	Kostenbeitrag U3	Kostenbeitrag Ü3	Stunden
1.Modul	07.01 – 13.00 Uhr ohne Essen	160 €	(135,60 €)* 0 €	bis zu 6
2. Modul	07.01 – 16.00 Uhr mit Essen und Schlafen	210 €	(185,60 €)* 50,00 €	mehr als 6 bis zu 9
3. Modul	07.01 – 17.00 Uhr mit Essen und Schlafen (U3)	240,00 €		(U3 Kinder max. 10 Std.) (Ü3 mehr als 9 Std. bis zu 11 Std.)
	7.01 – 18.00 Uhr mit Essen und Schlafen (Ü3)		(215,60 €)* 80,00 €	

* Gebührenfreistellung durch das Land Hessen um 135,60 €.

(2) Für die Busbeförderung in die städtischen Kindertageseinrichtungen Berfa und Angenrod wird eine Gebühr von monatlich 30,00 € erhoben.

(3) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaligem schriftlichen Hinweis pro angefangener 1/4 Stunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag in Höhe von 15 € festgesetzt werden.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat der Stadt Alsfeld setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der Homepage der Stadt Alsfeld mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

§ 4 Freistellung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Alsfeld Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Stadt Alsfeld Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

50/1.1

(2) Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird eine kostenfreie Betreuungszeit für bis zu 6 Stunden angeboten.
Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

(3) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft), sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen siehe §5. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge nach § 2 können wie folgt ermäßigt werden:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Alsfeld betreut, wird die Summe der nach § 2 Abs.1 fälligen Kostenbeiträge wie folgt reduziert:

- bei 2 betreuten Kindern auf 80 %
- bei 3 betreuten Kindern auf 65 %
- bei 4 oder mehr betreuten Kindern auf 50 %.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.

(2) Die Wahl eines Moduls ist für das gesamte Kita-Jahr bindend.

(3) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei dem Träger der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(4) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats und das Verpflegungsentgelt ist am 15. des nächsten Monats fällig und an die Stadtkasse Alsfeld zu überweisen bzw. nach Ermächtigung durch Einziehungsauftrag durch diese einzuziehen. Werden Kostenbeiträge gem. dieser Satzung nicht entrichtet, erfolgt der Ausschluss vom Kita-Besuch bzw. Teilnahme am Mittagessen bzw. Teilnahme am Bustransport.

(5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung. Wenn die Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen aufgrund besonderer landes- oder bundesrechtlicher Vorgaben nicht oder nicht wie üblich stattfinden kann (z. B. Betretungsverbot, Verordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes), kann der Magistrat der Stadt Alsfeld anfallende Kostenbeiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen.

(7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Gebührenübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Jedoch muss der Zahlungspflichtige so lange die Gebühren selbst bezahlen, bis der Antrag genehmigt ist und bei der Stadt Alsfeld vorgelegt wurde.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Alsfeld besuchen,
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder, es sei denn es bestehen noch offene Forderungen.

50/1.1

§ 10
Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung außer Kraft.

Alsfeld, den 04.05.2018

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule
Bürgermeister

Die am 07.05.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 29.05.2020 bezieht sich auf die Ergänzung in § 6 Abs. 2, 2. Satz.